BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT A. D. GLAN

Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen Fachgebiet Gewerberecht



Datum 19.04.2024

Zahl SV4-BA-2293/1-2024 (015/2024)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Dr. Arno Kampl, MBA

Telefon 050 536-68236

Fax 050 536-68200

E-Mail bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff

Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf;

Änderung der Betriebsanlage eines Strandbades im Standort Längseestraße 48 (Zugangsgebäude) und Längseestraße 50 (Saunazelle), 9313 St. Georgen am Längsee, auf Gst.Nr. 261/1, 261/2, 574/3 (Zugangsgebäude), und Gst.Nr. 244/1, 263/1 (Saunazelle), alle KG 74527 St. Georgen am Längsee, Gemeinde St. Georgen am Längsee;

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf;

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage eines Strandbades im Standort Längseestraße 48 (Zugangsgebäude) und Längseestraße 50 (Saunazelle), 9313 St. Georgen am Längsee, auf Gst.Nr. 261/1, 261/2, 574/3 (Zugangsgebäude), und Gst.Nr. 244/1, 263/1 (Saunazelle), alle KG 74527 St. Georgen am Längsee, Gemeinde St. Georgen am Längsee, in wesentlicher Form

- des Umbaus und der Revitalisierung des Zugangsgebäudes des Strandbades, sowie
- der Erweiterung der Saunazelle und von Freizeiteinrichtungen.

Ort:
an Ort und Stelle (Längseestraße 48 und 50, 9314 Launsdorf)

Datum:
Donnerstag, der 23.05.2024

Zeit (Beginn):
09.00 Uhr

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Ortsaugenscheinsverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Bevollmächtigter Vertreter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ein Bevollmächtigter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens <u>Mittwoch, den 22.05.2024,</u> während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

<u>Hinweis</u>: Es wird für die <u>Einsichtnahme in die Projektunterlagen</u> um <u>telefonische Terminvereinbarung</u> unter der Telefonnummer 050 536 – 68207 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333, 356 Abs 1 und 356b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

§ 93 Abs 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2022.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampl